

Selbständige Gerichtsverwaltung

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Gesetz über die Gerichtsorganisation

§ 25

- 12: Mit der Verlängerung der Amtsdauer für den Obergerichtspräsidenten auf 4 Jahre sollte auch seine Wiederwahl explizit ausgeschlossen werden (Auffassung der Mehrheit des Obergerichts), da die lange Präsidentschaft den Obergerichtspräsidenten von den übrigen Oberrichtern distanzieren.

§ 60^{bis}

- 12: Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder der GVK (mit Ausnahme des Obergerichtspräsidenten) soll zulässig sein.

§ 60^{quater}

- 6: In Abs. 1 Bst. c muss sichergestellt werden, dass der von der GVK zu Händen des KR verabschiedete Voranschlag und der Geschäftsbericht vom Regierungsrat unverändert übernommen werden muss.
- 12: Die GVK soll die Disziplinarverfahren (Bst. f) nicht selbst durchführen, sondern analog zur Regelung im VG (§ 26 Abs. 4) vorgehen. Betr. Bst. a (Aufsicht) siehe unten, weitere Anliegen.

§ 60^{quinqies}

- 12: Hier sollte weniger von einem Gerichtsverwalter, als vielmehr von einem „Amt/ Abteilung Gerichtsverwaltung“ die Rede sein. Die Aufgaben sind gesetzgeberisch dieser Verwaltungseinheit zuzuordnen. Es entspräche nicht der gesetzgeberischen Usanz, Pflichtenhefte für Angestellte auf Gesetzesstufe zu regeln (wenig flexibel). Im Weiteren sollte von allen Ressourcen und ihrer Verwaltung gesprochen werden. Dies ist z.B. im Entwurf für die EDV-Verwaltung nicht der Fall. Vorschlag für § 60 quinqies:

Nach § 60^{quater} wird als Titel eingefügt: II. Die Gerichtsverwaltung

¹*Der Gerichtsverwaltungskommission ist ein Amt für Gerichtsverwaltung mit dem Gerichtsverwalter als seinem Chef (besser ev. Leiter) unterstellt.*

²*Die Gerichtsverwaltungskommission stellt den Gerichtsverwalter und das übrige Personal dieses Amtes an.*

³Das Amt für Gerichtsverwaltung stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Staatsverwaltung die Ressourcen wie Finanzen, Personal, Arbeitsplätze und Informatik für die Gerichte bereit.

⁴Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
(a bis g ohne f)

- 12: Die Streichung von Bst. f wird deshalb beantragt, weil diese Bestimmung zu Abgrenzungsproblemen zwischen der Gerichtsverwaltung und der jeweiligen Vorgesetzten führen könnte, welche ja in erster Linie für die Weiterbildung der Mitarbeiter verantwortlich sind. Im vorgeschlagenen Absatz 3 wäre auch die Bereitstellung von Mitteln für die Weiterbildung enthalten.

§ 61

- 7: Hier sind nicht nur die Amtsgerichtsschreiber zu erwähnen, sondern auch deren Stellvertreter und die übrigen Gerichtsschreiber (wie in § 64 für das Obergericht). Formulierungsvorschlag:

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt für jedes Richteramt auf dessen Antrag höchstens zwei Amtsgerichtsschreiber sowie deren Stellvertreter und die übrigen Gerichtsschreiber an.

- 12, 13: Das Antragsrecht der Gerichte sollte im Gesetz erwähnt werden. (*siehe aber schon § 18 Abs. 2 StPG*). Ein solches wird generell vermisst bei allen Wahlgeschäften. Auch die übrigen Gerichtsschreiber sollten im Gesetz erwähnt werden.

§ 63

- 12: Wir gehen davon aus, dass dem Haftrichter bezüglich der Wahl des Haftgerichtsschreibers ein Antragsrecht zusteht. Weiter nehmen wir im Hinblick auf die Reform der Strafverfolgung an, der Haftrichter könne bei seinen allfälligen Einsätzen als Gerichtsstatthalter einen Gerichtsschreiber des jeweiligen Richteramtes beiziehen.

§ 69

- 7, 12, 13: Das Antragsrecht des jeweiligen Richteramtes für die Anstellung des Kanzleipersonals ist im Gesetz zu verankern:

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt auf Antrag des jeweiligen Gerichtes das Kanzleipersonal an.

§ 91^{bis}

- 1: Die Einschränkungen sollen nicht für die nebenamtlichen Richter gelten, eventuell wäre aber ein Verbot vorzusehen, dass diese an dem Gericht als Anwalt auftreten, wo sie als Richter tätig sind. *Siehe Botschaft zu § 91 bis Abs. 3: Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf die nebenamtlichen Richter, mit Ausnahme der Ersatzrichter der oberen kantonalen Gerichte.*
- 10: Abs. 3. Das Verbot der anwaltlichen Tätigkeit wird zu weitgehend auch auf Ersatzrichter des Obergerichts, des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichts ausgedehnt. Es bestehen Bedenken, dass mit dieser Regelung noch genügend fähige Ersatzrichter gefunden werden.

Vorschlag: Das Verbot wäre bei allen nebenamtlichen Richtern auf das Gericht zu beschränken, wo sie richterlich tätig sind.

- 12: Zumal aus praktischen Bedürfnissen auch die berufsmässige Vertretung vor Gericht bei den Amtsgerichten nicht ausgeschlossen wird, schlagen wir konsequenterweise vor, Absatz 3 zu streichen.
- 13: Die Regelung sollte auch für die Spezialverwaltungsgerichte gelten. Allerdings könnte man hier das Verbot des Auftretens auf das entsprechende Gericht einschränken.

§ 102

- 12: Ausserordentliche Stellvertretungen: Es erscheint nicht ganz konsequent, dass das Obergericht und nicht die GVK zuständig sein soll. Die Bestimmung entspricht jedoch § 29.

§ 115

- 12: Der Satzteil „*unter seiner Aufsicht stehenden Gerichte*“ ist zu streichen. Ebenfalls zu streichen wäre der in der Vorlage nicht besprochene Absatz 2 dieser Bestimmung.

2. Finanzen und Personelles

- 7: Verbesserung des Budgets der Gerichte um 0.5 Millionen Franken scheint nicht realisierbar. Die Funktion des Gerichtsverwalters wird beträchtliche Mehrkosten bringen. Bei gewichtigen Budgetpositionen besteht kein Spielraum (unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Rechtsverbeiständungen, amtliche Verteidigungen, Entschädigungen bei Freisprüchen). Zudem betreibt die Justiz schon jetzt einen sparsamen Mitteleinsatz.
- 10: Finanzielle Auswirkungen werden in Vorlage zu optimistisch dargestellt. Schwer absehbar ist, wie stark z.B. der Obergerichtspräsident durch die GVK absorbiert wird, oder der Einsitz nehmende Amtsgerichtspräsident.
- 12: Die finanziellen und personellen Auswirkungen werden zu optimistisch dargestellt. Die Aufgaben des Obergerichtspräsidenten in der Gerichtsverwaltung machen eine Anpassung der Zahl der Oberrichter mit Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung nötig. Beim Amt für Justiz kann mehr eingespart werden. Die mittelfristigen Einsparungsmöglichkeiten bei der Justiz erscheinen jedoch recht optimistisch.

3. Weitere Anliegen

- 12: Administrative/ fachliche Aufsicht: Die Abgrenzung ist schwierig. Zudem gehören die (fachliche) Aufsicht und der Ressourceneinsatz zusammen. Eine fachliche Weisung kann sehr wohl zu einem erhöhten Ressourceneinsatz führen. Daher soll die Aufsicht fachlich wie administrativ bei der GVK gebündelt werden. Bei den Kammern des Obergerichts verbleibt natürlich die Aufgabe der Rechtsmittelinstanz inkl. Beurteilung von Rechtsverweigerungs- und – verzögerungsbeschwerden sowie die fachliche Beratung und Unterstützung der GVK. Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Gesetzesänderungen vor:

§ 29 Bst. h GO ist wie folgt zu ändern:

h) Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gemäss § 105 ff.

§ 60quater Abs. 1 GO ist wie folgt zu ändern:

a) Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gemäss § 105 ff.

§§ 105 und 106 GO sind wie folgt zu ändern:

§ 105 3. Obergericht

Unter der Aufsicht des Obergerichtes stehen die Kammern des Obergerichtes, mit Ausnahme der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, das Verwaltungs- und das Versicherungsgericht sowie deren Personal.

§ 105bis 4. Die Gerichtsverwaltungskommission

a) Aufsicht allgemein

¹Die Gerichtsverwaltungskommission übt die administrative und die fachliche Aufsicht über sämtliche Gerichte mit Ausnahme des Obergerichts und des kantonalen Steuergerichts aus.

²Sie arbeitet dabei mit dem Obergericht und seinen Kammern zusammen und sorgt für eine gegenseitige Information.

³Dem Obergericht und seinen Kammern kommt ein Antragsrecht zu und es obliegt ihnen eine Meldepflicht.

⁴Die Gerichtsverwaltungskommission erlässt fachliche Weisungen auf Antrag oder mit Zustimmung der zuständigen Kammer des Obergerichts.

§ 106 b) Aufsichtsbeschwerde

¹Beschwerden gegen die Amtsführung der ihrer Aufsicht unterstellten Behörden und Funktionäre sind innert 10 Tagen, nachdem der Beschwerdegrund bekannt geworden ist, der Gerichtsverwaltungskommission einzureichen.

2 und 3 unverändert.

⁴Die Gerichtsverwaltungskommission kann eine Drittperson mit der Untersuchung beauftragen.

⁵Auf Antrag der Gerichtsverwaltungskommission kann das Obergericht die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde einer seiner Kammern übertragen.

- 12: Das Obergericht hat nach eingehender Diskussion sich knapp dafür ausgesprochen, Verwaltungs- und Versicherungsgericht künftig als Kammern des Obergerichts auszugestalten. Es möchte allerdings an den Bezeichnungen „Verwaltungsgericht“ und „Versicherungsgericht“ festhalten. Damit wäre eine weitere Änderung der Kantonsverfassung (Art. 91) sowie zusätzliche Änderungen der GO notwendig. Wir behalten uns vor, im Gesamtgericht noch über die Bezeichnung „Abteilung“ anstelle von „Kammer“ zu diskutieren.
- 12: Eine Inkraftsetzung auf Beginn der neuen Amtsperiode wird erwartet. Die Frage von Übergangs- bzw. Einführungsbestimmungen wäre zu prüfen (Bsp. hängiges Disziplinarverfahren).
- 13: Änderung von § 13 betr. Wahl der Amtsrichter (neu auf Amteiebene statt Bezirk).

Solothurn, 15. März 2004